

---

## Reglement vom 18. Januar 1994 über das Schulwesen<sup>1</sup> (Änderung)

---

*Der Grosse Gemeinderat von Muri bei Bern,*  
auf Antrag des Gemeinderats,  
*beschliesst:*

### I.

Das Reglement vom 18. Januar 1994 über das Schulwesen wird wie folgt geändert:

#### **Art. 2**

"Schulleitung" wird ersetzt durch "Schulleitungskonferenz".

#### **Art. 4**

<sup>1</sup> Der Kindergarten dauert 2 Jahre. Jedes Kind, das bis zum 31. Juli das vierte Altersjahr erreicht hat, tritt auf den darauf folgenden 1. August in den Kindergarten ein.

<sup>2</sup> Erziehungsberechtigte, deren Kind den Kindergarten erst nach dem Erreichen seines fünften Altersjahrs besuchen soll, haben die Schulverwaltung bis zum amtlich publizierten Anmeldetermin für den Eintritt in den Kindergarten schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen.

<sup>3</sup> Soll ein Kind das erste Kindergartenjahr mit einem reduzierten Pensum besuchen, so teilen die Erziehungsberechtigten dies der Schulverwaltung auf dem offiziellen Anmeldeformular oder schriftlich bis zum amtlich publizierten Anmeldetermin mit.

<sup>4</sup> Kinder, die den Kindergarten mit einem reduzierten Pensum besuchen, beginnen den Unterricht morgens eine Lektion später. Die Schulleitungskonferenz entscheidet über Ausnahmen.

<sup>5</sup> Die Schulleitungskonferenz entscheidet über den Übertritt in die erste Primarstufe.

#### **Art. 5**

Schulsozialarbeit

<sup>1</sup> Die Schule arbeitet mit den Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern der Gemeinde zusammen.

<sup>2</sup> Die Schule stellt ihnen angemessene Räumlichkeiten zur Verfügung.

#### **Art. 6**

Freiwilliges Schuljahr

"10." wird überall gestrichen.

<sup>1</sup> Mit Änderungen vom 16. Oktober/21. November 2000, 22. April 2008, 22. Juni 2010

**Art. 7**  
Tagesschule      Marginale "Freiwillige Tagesschule" wird ersetzt durch "Tagesschule".

**Art. 10**

<sup>1</sup>Die Schule Muri wird wie folgt gegliedert:

a bis c Unverändert

d Die Tagesschule in den Schulanlagen Aebnit, Horbern, Melchenbühl und Moos.

**Art. 13**

"im 7. und 8. Schuljahr" wird ersetzt durch "in der 7. und 8. Klasse".

**Art. 14**

Gymnasialer Unterricht in der 9. Klasse

"im 9. Schuljahr" wird ersetzt durch "in der 9. Klasse".

**Art. 15**

Besondere Massnahmen

<sup>1</sup>Die Gemeinde bietet Massnahmen zur besonderen Förderung der Schülerinnen und Schüler gemäss der kantonalen Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMV) an.

<sup>2</sup> Die entsprechenden Massnahmen werden ohne die Führung besonderer Klassen angeboten (Modell 2 der BMV).

**Art. 16**

Begabtenförderung

<sup>1</sup> Zur Förderung besonders begabter Kinder bietet die Gemeinde für die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe eigene Förderangebote an.

<sup>2</sup> Für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I wird der Förderunterricht im Rahmen einer Gemeindekooperation in einer der Kooperationsgemeinden angeboten.

**II.**

Diese Änderung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Muri, 25. Juni 2013

Im Namen des Grossen Gemeinderates

Der Präsident:

Die Gemeindegeschreiberin: